

**DRINGLICHE ANFRAGE** von Bruno Grossmann (SVP, Wallisellen), Regula Mäder-Weikart (CVP, Opfikon) und Martin Mossdorf (FDP, Bülach)

betreffend Einbürgerungsverfahren, Ausländer mit Rechtsanspruch auf Einbürgerung, Eignung / Kompetenz der Gemeinden

---

In einem kürzlich gefällten Rekursentscheid hat der Bezirksrat Bülach festgehalten, dass bei einem Anspruch auf Verleihung des Gemeindebürgerrechts (§ 21, Abs. 2 GG) die Eignung nie eine Rolle spielt. Der Bezirksrat stützt sich dabei auf den Leitentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (Entscheid der 4. Kammer vom 15.12.2004, BV.2003.00450).

Wir ersuchen den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss Art. 20 der Kantonsverfassung muss ein neues kantonales Bürgerrechtsgesetz erlassen werden. Wie ist der Stand der Vorbereitungen für dieses Gesetz und wie sieht der Zeitplan aus?
2. Können die Gemeinden davon ausgehen, dass ihre Autonomie bei Entscheiden über das Gemeindebürgerrecht künftig gewahrt wird bzw. auf Gesetzesstufe sichergestellt ist?
3. Welche Praxis bezüglich Integrationsbeurteilung wird den Gemeinden empfohlen für die Zeit, bis das neue Gesetz in Kraft tritt?

Begründung:

Mit diesem Entscheid wird die langjährige Praxis verschiedener Gemeinden umgestossen, vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechts in allen Fällen die Eignung im Sinn von Art. 14, lit. a und b des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) zu prüfen. Die Gemeinden stützen sich dabei auf die regierungsrätliche Weisung zur Revision von § 21 GG, die auch im Resümee des erwähnten Verwaltungsgerichtsentscheids zitiert (allerdings als unklar und verwirrend qualifiziert) wird. Es wird u.a. dort festgehalten, dass schlecht beleumundete oder offensichtlich nicht integrierte Bewerberinnen und Bewerber auch unter den neuen Bestimmungen nach wie vor abgelehnt werden können.

In Ziff. 3.2.2 (Kapitel 3/7) des Handbuchs Einbürgerung wird den Gemeinden empfohlen, bei Personen mit Rechtsanspruch auf Einbürgerung die Voraussetzung der Integration in aller Regel zu bejahen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Ausnahmen von dieser Regel durchaus vorhanden sind, und dies mit zunehmender Tendenz. Es kann zum Beispiel vorkommen, dass ein im Alter von 10 Jahren in die Schweiz eingereister Bewerber bereits mit 16 Jahren die Wohnsitzanforderungen des Bundes erfüllt und mit fünfjährigem Schulbesuch einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung hat.

Gerade bei Personen aus anderen Kulturkreisen bzw. mit anderen Wertvorstellungen bestehen oft erhebliche Zweifel, ob sie in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind (Art. 14 BüG). In solchen Fällen wurde bisher entschieden, die Behandlung des Einbürgerungsgesuchs um einige Monate zurückzustellen. Während dieser Zeit kann nicht nur die Integration

verbessert, sondern es kann auch beobachtet werden, ob die Bewerbenden die schweizerische Rechtsordnung beachten.

Der erwähnte Leitentscheid des Verwaltungsgerichts sowie die Empfehlung im Handbuch Einbürgerungen sind aus unserer Sicht praxisfremd. Die Autonomie der Gemeinden beim Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist in einer nicht akzeptablen Weise tangiert. Diese Situation muss unseres Erachtens dringend auf gesetzgeberischer Stufe korrigiert werden.

Bruno Grossmann  
Regula Mäder-Weikart  
Martin Mossdorf

J. Appenzeller	M. Arnold	E. Bachmann	B. Badertscher	A. Bergmann
K. Bosshard	W. Bosshard	E. Brunner	V. Bütler	L. Dürr
H. Egloff	H.J. Fischer	R. Frehsner	H. Frei	Hch. Frei
F. Ganz	W. Germann	L. Habicher	P. Hächler	W. Haderer
U. Hany	H. Hartmann	Hp. Haug	M. Hauser	A. Heer
F. Hess	H-H. Heusser	Ch. Holenstein	W. Honegger	A. Hug
R. Isler	R. Jenny	B. Johner	O. Kern	U. Kübler
R. Kuhn	K. Kull	J. Leibundgut	J. Leuthold	P. Mächler
E. Manser	O. Meier	R. Menzi	Ch. Mettler	E. Meyer
W. Müller	B. Ramer	S. Ramseyer	H.H. Raths	P. Roesler
L. Rüegg	C. Schmid	Hj. Schmid	L. Schmid	A. Schneider
R.A. Siegenthaler	B. Steinemann	E. Stocker	I. Stutz	T. Toggweiler
B. Walliser	T. Weber	J. Wiederkehr	H. Wuhrmann	H. Züllig
E. Züst				